

A M T S B L A T T

der Gemeinde Eberfing



Nr. 11/2021

Donnerstag, 07. Oktober 2021

1. Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren „Landtag abberufen“ (Eintragsfrist vom 14.10. bis 27.10.2021)

- Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk. Es bestehen während der Eintragsfrist (14.10. bis 27.10.2021) folgende Eintragungsmöglichkeiten.
Öffnungszeiten siehe nachfolgend/barrierefrei nein
Gemeinde Eberfing:
a) *Gemeinde Eberfing, Ettinger Straße 7, Eberfing*
Dienstag 18:30 – 20:00 Uhr
Donnerstag 10:00 – 12:30 Uhr
b) *Verwaltungsgemeinschaft Huglfing, Hauptstraße 32, Huglfing*
Montag/Dienstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch/Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag, 21.10.2021 08:00 – 20:00 Uhr
zusätzlich: Samstag, 16.10.2021 09:00 – 11:00 Uhr
- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsbezirk eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
- Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und **nur persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
- Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs.1 und 3 i.V.m. § 108 d des Strafgesetzbuchs).
- Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 27.07.2021 nach Art. 65 LWG, die u.a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 30. Juli 2021 veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ist in der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing im oben angeführten Eintragsraum während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Eberfing, den 26.09.2021, Georg Leis, 1. Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing – Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG): Widmung einer Verkehrsfläche als Ortsstraße

Widmung des Parkplatzes auf dem Grundstück Fl.Nr. 9/7 Gem. Eberfing

Die Gemeinde Eberfing hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.06.2021 das Grundstück Fl.Nr. 9/7 der Gemarkung Eberfing entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Ortsstraße mit Parkflächen gewidmet. Die Straße wurde ordnungsgemäß hergestellt und steht in unwiderruflicher Weise dem öffentlichen Verkehr gemäß § 6 Abs.1 BayStrWG i.V.m. Art.46 Nr. 2 BayStrWG zur Verfügung.

Anfangspunkt: Abzweigung bei Parkplatz Gasthaus „Zur Post“, Fl.Nr. 7 der Gemarkung Eberfing
Endpunkt: Flurstück 9 der Gemarkung Eberfing
Länge: 0,035 km
Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Eberfing.

Die Widmungsverfügung kann während der üblichen Dienstzeit bei der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der

bitte wenden

Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (unterfertigte Behörde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

3. Sitzung des Gemeinderats am 10. Juni 2021

Zu Beginn der Sitzung gab der 1. Bürgermeister den Inhalt der Beschlüsse bekannt, die in nichtöffentlicher Sitzung am 20.05.2021 gefasst wurden und bei denen die Gründe für die Geheimhaltung inzwischen weggefallen sind (Beauftragung von Ing.-Leistungen zur geplanten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Badanger“; Vergabe der Oberflächensanierung im Bereich der Straßen Badanger/Am Anger; Abwasserbeseitigung – Beschaffung von Hauspumpstationen und Abwasserpumpen: Vergabe). Ein Tekturantrag auf Errichtung von Dachgauben zum Bauantrag auf Neubau eines Doppelhauses in der Escherstraße 20 und 22 wurde anschließend zurückgestellt, weil sich hierzu noch Klärungsbedarf ergeben hatte. Zu einer beantragten Abweichung für eine Abstandsfläche für das geplante Wohnbauvorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 26/6 Gemarkung Eberfing (Fichtenstraße 6) wurde die gemeindliche Zustimmung im Rahmen des nötigen Baugenehmigungsverfahrens in Aussicht gestellt. Für die Straßenbeleuchtung wurde im Rahmen der im Gemeindehaushalt vorgesehenen Haushaltsmittel die Maßnahmenplanung für 2021 beschlossen. Zudem soll die Notwendigkeit für neue Brennstellen für zwei Standorte geprüft werden. Nach Einholung der entsprechenden Angebote erfolgt die abschließende Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Danach beschloss der Gemeinderat die Maßnahmenliste für die 2021 zu sanierenden gemeindlichen Straßen und Wege. Beschlossen wurde außerdem, die neue Parkplatzfläche östlich des Gasthofs „Zur Post“ (Fl.Nr. 9/7 Gemarkung Eberfing) als Ortsstraße in der Funktion als Straße und Parkfläche zu widmen. Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Eberfing. Unter Berücksichtigung des Beschlusses in der Gemeinderatssitzung am 20.05.2021 wurde daraufhin die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eberfing neu gefasst. Die Gebühr pro Kubikmeter Abwasser sinkt dadurch ab 01.07.2021 auf 1,90 €/m³. Auf der Grundlage der aktuellen Ergebnisse der diesjährigen Bedarfsabfrage und nach Kontaktaufnahme mit dem Elternbeirat wurde das Betrauungsangebot im Eberfingener Kinderhaus „Ich & Du“ für das Kinderbetreuungsjahr 2021/2022 beschlossen. Für Kindergarten und -krippe bleiben die Öffnungszeiten buchungszeitabhängig unverändert von 07:30 bis max. 15:00 Uhr beibehalten. Soweit aus beruflichen Gründen erforderlich, kann die Bringzeit in begründeten Einzelfällen auf 07:00 Uhr vorverlegt werden. Aufgrund des geringen Bedarfs kann eine Verlängerung der Öffnungszeiten nicht erfolgen. Für Schulkinder wird weiterhin die Schulkinderbetreuung von Unterrichtsende bis max. 15:00 Uhr angeboten. Zum Abschluss des öffentlichen Sitzungsteils wurde wieder über den aktuellen Sachstand zu Dorferneuerung / Gemeindeentwicklung und zum Energiekonzept berichtet. Demnach liegen für den geplanten landwirtschaftlichen Wegebau in Eichendorf inzwischen erste Angebote für die nötige Baugrunduntersuchung vor. Nach Ende der Abgabefrist für die Angebote wird der Auftrag zeitnah erteilt. Die Durchführung des Vorprojekts wegen der vorgesehenen Einrichtung eines Dorfgemeinschaftshauses in der alten Gemeindekanzlei wurde beauftragt, nachdem vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege der vorzeitige Maßnahmenbeginn erteilt wurde. Für die Fortschreibung des gemeindlichen Energiekonzepts läuft die Angebotsklärung mit den Anbietern. Danach wird der Förderantrag beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern gestellt. Nach den erfolgten Lockerungen soll demnächst ein Termin für die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe Energie abgestimmt werden. Der aktuelle Sachstand wurde vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen. Mit dem geplanten weiteren Vorgehen bestand Einverständnis.

4. EVA GmbH – Anmeldung zur Abholung von Gartenabfällen bis 15. Oktober 2021 möglich

Die EVA GmbH bietet in diesem Herbst wieder die Abholung von gebündeltem Strauch- und Baumschnitt an. Die Abholung von bis zu 3 Kubikmetern kostet 23,20 € inkl. Mehrwertsteuer. Bis zum 15. Oktober ist dafür noch eine Anmeldung bei der Abfallberatung der EVA GmbH (Kontakt: sh. EVA-Abfuhrkalender oder unter www.eva-abfallentsorgung.de) möglich; die Abholung erfolgt dann etwa Mitte November. Die EVA GmbH gibt rechtzeitig vorher den genauen Abholtermin bekannt, damit die Bündel zum Termin am Grundstück bereitgelegt werden können. Die Bündel dürfen maximal 1,50 m lang sein und maximal 25 kg wiegen. Kleinteilige Gartenabfälle wie Grasschnitt, Laub, Blumen oder gehäckseltes Material werden nicht abgeholt. Diese Abfälle können über die Biotonne entsorgt werden. Erden, Wurzeln und Altholz sind von der Abholung ebenfalls ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Leis
1. Bürgermeister